

Peek&Cloppenburg

D Ü S S E L D O R F

* Es gibt zwei unabhängige Unternehmen Peek & Cloppenburg mit ihren Hauptsitzen in Düsseldorf und Hamburg. Dies ist der Lieferanten Codex der Peek & Cloppenburg B.V. & Co. KG, Düsseldorf, deren Häuserstandorte Sie unter [peek-cloppenburg.de/stores](https://www.peek-cloppenburg.de/stores) finden.

Lieferanten Codex

WE CARE
TOGETHER

Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie ihrem Handeln hohe Standards zugrunde legen. Aus diesem Grund haben wir diesen Lieferantenkodex erarbeitet, der die Mindeststandards für jedwede Geschäftsbeziehung zu uns setzt.

Die JC Switzerland Holding AG, Zug und die mit dieser direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen (nachfolgend insgesamt „Peek&Cloppenburg“ oder „Wir“) ist ein führender Fashion-Retailer in Europa. Vor dem Hintergrund dieser Marktposition sind wir uns der Verantwortung bewusst, die wir für andere haben. Als Teil unserer festgelegten Strategie wirkt sich das Thema Nachhaltigkeit auf alle unsere Geschäftsbereiche aus. Entsprechend haben wir für uns selbst strenge Verhaltensstandards aufgestellt, die uns bei unserer Geschäftstätigkeit leiten. Diese Standards sind in unserem **Code of Conduct** niedergelegt, welcher auf der Website unter [peek-cloppenburg.com](https://www.peek-cloppenburg.com) eingesehen werden kann.

Inhalt

- 1** Gesellschaftliche Verantwortung
- 2** Verantwortung als Marktteilnehmer
- 3** Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich
- 4** Rechte und Pflichten

1 Gesellschaftliche Verantwortung

Alle Menschen
sind frei und gleich
an Würde und
Rechten geboren.

Artikel 1, Satz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

1.1 Menschenrechte

Es ist unser übergeordnetes Ziel, die Menschenrechte einer jeden Person zu achten, zu schützen und zu respektieren. In unserer täglichen Geschäftstätigkeit halten wir uns deshalb an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und soziale Standards. Zudem fördern wir Menschenrechte auch entlang unserer Wertschöpfungskette und prüfen im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Anhaltspunkte für Menschenrechtsverletzungen. Von unseren Zulieferern erwarten wir daher, dass diese sich ebenfalls an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und soziale Standards halten.

Insbesondere muss der Zulieferer auf die Vermeidung der folgenden Risiken und den Schutz der folgenden Rechte achten:

- **Verbot von Kinderarbeit:** Der Zulieferer darf in Übereinstimmung mit den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) keine Kinderarbeit einsetzen. Der Zulieferer darf insbesondere keine Kinder unter dem zulässigen Mindestalter be-

schäftigen. Das zulässige Mindestalter entspricht dem Alter, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und mindestens 15 Jahre beträgt. Verboten sind auch die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, sowie Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

- **Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei:** Der Zulieferer darf keine Zwangsarbeit einsetzen. Arbeit muss stets freiwillig erfolgen und darf nicht unter Androhung von Strafe verlangt werden. In Einklang mit den ILO Kernarbeitsnormen verzichtet der Zulieferer daher auf den Einsatz von Zwangs- bzw. ungesetzlicher Pflichtarbeit, v.a. in Form von Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Sklaverei, sklavenerähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung. Der Zulieferer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die Kontrolle über ihre Ausweispapiere behalten und dass sie keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Etwaig nach lokalen Gesetzen zu zahlende Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit seinen Beschäftigten anfallen, übernimmt der Zulieferer.
- **Schutz vor Diskriminierung:** Der Zulieferer behandelt niemanden ungleich aufgrund nationaler und ethnischer Ab-

stammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung stellt insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit dar.

- **Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:** Der Zulieferer räumt dem Schutz und der Förderung der Gesundheit seiner Beschäftigten höchste Priorität ein. Der Zulieferer hält die geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze konsequent ein. Insbesondere hält der Zulieferer die Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des persönlichen Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel ein. Er implementiert geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische und biologische Stoffe zu vermeiden sowie zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation im Hinblick auf Arbeitszeiten

und Ruhepausen. Zudem gewährleistet der Zulieferer eine ausreichende Ausbildung und Unterweisung seiner Beschäftigten im Hinblick auf den Arbeitsschutz.

- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen:** Der Zulieferer erkennt das Recht all seiner Beschäftigten an, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Der Zulieferer darf die Gründung, den Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen nutzen. Die Gewerkschaften dürfen sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht betätigen. Dies umfasst insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
- **Angemessene Vergütung:** Der Zulieferer bezahlt seine Beschäftigten entsprechend den lokalen Branchen- und Arbeitsmarktstandards sowie der lokalen Mindestlohngesetzgebung und in Einklang mit den Bedingungen der geltenden Tarifverträge, sofern solche bestehen.



WE CARE
TOGETHER



Der Zulieferer bezahlt seine Beschäftigten zeitnah und vermittelt ihnen eindeutig die Grundlage, auf Basis derer sie bezahlt werden.

- **Arbeitszeiten:** Der Zulieferer hält sich an alle geltenden lokalen Gesetze bezüglich Arbeitszeiten einschließlich Überstunden, Ruhepausen und bezahltem Erholungsurlaub.
- **Verbot von schädlichen Bodenveränderungen, Lärmemission, Gewässer- und Luftverunreinigungen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs:** Der Zulieferer führt keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch herbei, die geeignet ist, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen,

einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen zu erschweren oder zu zerstören oder die Gesundheit einer Person zu schädigen;

- **Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und Landentzug:** Der Zulieferer vermeidet, dass es beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert zu einer widerrechtlichen Zwangsräumung oder zu einem widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt;
- **Sicherheitskräfte:** Der Zulieferer gewährleistet, dass er keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts beauftragt oder nutzt, wenn auf

Grund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Zulieferers bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

- **Sonstige Verbote:** Dem Zulieferer ist auch jedes weitere über die unter Ziff. 1.1 ausdrücklich genannten Verbote hinausgehende Tun oder pflichtwidrige Unterlassen verboten, das ebenso wie die genannten Verbote geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine der vorgenannten geschützten Rechtspositionen zu verletzen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

1.2. Umweltschutz

Der Zulieferer hält alle für ihn geltenden gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit ein. Der Zulieferer holt alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und Zulassungen ein.

Der Zulieferer bestätigt darüber hinaus:

- nicht gegen die Vorgaben des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 über die verbotene Herstellung, den Einsatz oder die Entsorgung von Quecksilber zu verstoßen;
- nicht gegen die Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens vom 22. Mai 2001 über die verbotene Produktion oder die Verwendung von langlebigen organischen Schadstoffen (POPs) sowie den nicht umweltgerechten Umgang mit POP-haltigen Abfällen zu verstoßen;
- nicht gegen die Vorgaben des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung über die verbotene Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle zu verstoßen.

1.3. Konfliktminerale

Der Zulieferer hält alle für ihn geltenden Regelungen und Gesetze hinsichtlich der Beschaffung von Mineralien und Materialien aus Konfliktregionen und Risikogebieten ein, insbesondere hinsichtlich der Verantwortung für eine konfliktfreie Beschaffung von „Konfliktminerale“, um effektiv sicherzustellen, dass die Verwendung und der Verkauf von Konfliktminerale durch Zulieferer weder direkt noch indirekt den Handel bewaffneter Gruppen und Sicherheitskräfte mit Konfliktminerale begünstigt. „Konfliktminerale“ bedeutet Minerale und Metalle wie in Anhang I der EU VO 2017/821 aufgeführt. Der Zulieferer wird insbesondere die Vorgaben der EU VO 2017/821 und ihrer delegierten Rechtsakte einhalten sowie deren Umsetzungsakte.

1.4. Tierschutz

Tierschutz ist ein wichtiger Baustein unserer Gesellschaft. Wir nehmen unsere Verantwortung für den Tierschutz sehr ernst und sind uns dessen bewusst, dass die Textilbranche in vielerlei Hinsicht zur Entstehung der He-

erausforderungen für Tiere und Umwelt beiträgt. Demgemäß haben wir eine Tierschutz-Policy entwickelt und erwarten von unseren Zulieferern, dass sie die dort genannten Vorgaben ebenso einhalten, wie wir es selbst tun. Die Tierschutz-Policy ist [hier](#) abrufbar.

Der Zulieferer verwendet für die Herstellung unserer Waren keine Materialien, die von Wildtieren stammen. Dazu zählen auch Materialien, die von exotischen, bedrohten oder gefährdeten Arten abstammen, die unter der „Convention on International Trade in Endangered Species“ (CITES) oder der „International Union for Conservation of Nature's“ (IUCN) roten Liste geführt werden.



2 Verantwortung als Marktteilnehmer

2.1 Produktverantwortung

Der Zulieferer steht in der Verantwortung, einen sicheren Umgang mit seinen Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollen keine Nachteile oder Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt mit sich bringen. Der Zulieferer hält die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zur Einhaltung der Vorgaben zur Produktkonformität bzw. Produktsicherheit ein. Dafür setzt der Zulieferer Methoden, Verfahren und Fertigungseinrichtungen ein, die dem Stand der Technik entsprechen. Durch seine Qualitätssicherung hält der Zulieferer hohe Qualitätsstandards ein. Der Zulieferer achtet darauf, dass diese Standards durch kontinuierliche Produktbeobachtung langfristig eingehalten werden.

2.2 Fairer Wettbewerb und geistiges Eigentum

Die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts stellen den fairen und freien Wettbewerb sicher, der Garant für unternehmerische Handlungsfreiheit und effektiven Verbraucherschutz ist. Sie richten sich insbesondere gegen abgestimmte, wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Der Zulieferer hält die Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts ein. Insbesondere nimmt der Zulieferer Abstand von unzulässigen Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit Wettbewerbern. Der Zulieferer achtet ferner auf lautere Geschäftspraktiken und respektiert die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

2.2 Korruptionsverbot

Der Zulieferer befolgt strikt alle anwendbaren Gesetze gegen Bestechlichkeit und Korruption. Es ist strengstens untersagt, Amtsträgern oder Personen aus der freien Wirtschaft unzulässige Zahlungen (Bestechungsgelder, Schmiergelder) anzubieten, solche zu akzeptieren oder auch nur darüber zu diskutieren.

2.3 Transparente Interessensvertretung

Der Zulieferer nimmt die gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der politischen Einflussnahme (z.B. durch Unternehmensverbände) stets in transparenter und zulässiger Weise wahr. Der Zulieferer wahrt dabei seine Neutralität im Umgang mit politischen Parteien und Interessensgruppen.

3 Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich



3.1 Datenschutz

Der Zulieferer nimmt den Schutz personenbezogener Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtstag) seiner Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden und Dritten ernst. Der Zulieferer erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Auch sonstige, nicht personenbezogene Daten verarbeitet der Zulieferer stets in einer verantwortungsvollen Weise und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Der Zulieferer verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz beim Umgang mit Daten.

3.2 Geldwäsche

Der Zulieferer lässt sich nicht für illegale Zwecke missbrauchen. Der Zulieferer hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Im Umgang mit seinen Geschäftspartnern stellt der Zulieferer sicher, dass er nicht die Verschleierung von Geldern illegaler Herkunft durch seine Geschäftstätigkeit ermöglicht.

Wenn der Zulieferer Zahlungen an Geschäftspartner vornimmt oder empfängt, sucht er nach Warnsignalen von Geldwäsche.

3.3 Exportkontrolle, Steuern und Zölle

Der Zulieferer unterliegt unterschiedlichen Außenhandelsregelungen. Diese regulieren den Import, Export oder Transfer von Waren, Dienstleistungen und den Zahlungsverkehr über bestimmte Landesgrenzen. Diese können bis hin zum völligen Verbot des Handels mit bestimmten Ländern reichen. Der Zulieferer befolgt entsprechend die Export-, Steuer- und Zollvorschriften in allen Ländern, in denen er tätig ist.

4 Rechte und Pflichten



4.1 Auditrecht

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Standards aus diesem Lieferantencodex zu prüfen. Wir sind berechtigt, in angemessenen Abständen anlassunabhängig eine Überprüfung der Einhaltung der Standards aus diesem Lieferantencodex durchzuführen oder durch einen Auditor durchführen zu lassen. Der Zulieferer hat uns und dem Auditor hierzu während seiner üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Zulieferer ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit seiner Kundendaten zu treffen.

4.2 Informationspflichten

Der Zulieferer informiert uns regelmäßig über von ihm identifizierte Verstöße und

Risiken sowie die etwaig von ihm ergriffenen Gegenmaßnahmen und teilt uns mit, ob, wann und in welchem Umfang diese Maßnahmen wirksam waren.

4.3 Mitwirkungspflichten

Der Zulieferer kooperiert mit uns und unterstützt uns bestmöglich bei den vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

4.4 Schulungs- und Weiterbildungsteilnahme

Der Zulieferer ist verpflichtet, an unsererseits angebotenen Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Lieferkettensorgfaltspflichten teilzunehmen.

Nennung von Vorlieferanten

Der Zulieferer hat uns auf Verlangen einzelne seiner Vorlieferanten zu nennen, die Teil der Hoch-Risiko-Lieferkette sind.

Beschwerdesystem

Unser digitales Beschwerdesystem ist erreichbar unter: peekcloppenburgliksg.integrityline.com

Dieses Beschwerdesystem ist vom Zulieferer zu berücksichtigen und auf geeignete Weise intern gegenüber seinen Mitarbeitenden zu kommunizieren.

Weitergabe an mittelbare Zulieferer

Der Zulieferer sichert zu, sich an die in diesem Lieferantenkodex formulierten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu halten und solche auch an seine Lieferanten zu richten und weiterzugeben.

Ständige Überprüfung und erforderliche Anpassung

Die in diesem Lieferantenkodex niedergelegten und vom Zulieferer einzuhaltenden

Standards können abhängig von den Ergebnissen der von uns fortlaufend im Einklang mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz durchgeführten Risikoanalyse jederzeit angepasst werden. Der Zulieferer wird von uns hierzu einen Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf wir den Zulieferer im Einzelfall nochmal gesondert hinweisen.

Rechtsfolgen bei Verletzung der Standards

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Lieferantenkodex sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen und nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist fristlos zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrags bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.



Together
for a better tomorrow.

Peek&Cloppenburg
D Ü S S E L D O R F